

Elektronisches Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18 „Schulstandort Am Eichenhain“ der Stadt Gröditz

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2026 mit Beschluss 2026/041 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 18 „Schulstandort Am Eichenhain“ der Stadt Gröditz beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1,52 ha umfasst die Flurstücke 436/125 und 436/126 (Teilfläche) der Gemarkung Gröditz. Der Geltungsbereich ist in der Anlage (Übersichtsplan zum Planungsstandort) dargestellt.

Im Bereich an der Straße kommt es zu einer Überschneidung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 „Sportzentrum Am Eichenhain“. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom 24.03.20216 / 1. Änderung vom 26.02.2025 sind die Flächen als Fläche für Gemeinbedarf/Sportanlagen bzw. Grünfläche, zur städtebaulichen Gliederung sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes/Sportplatz ausgewiesen.

Gröditz, 20.07.2026

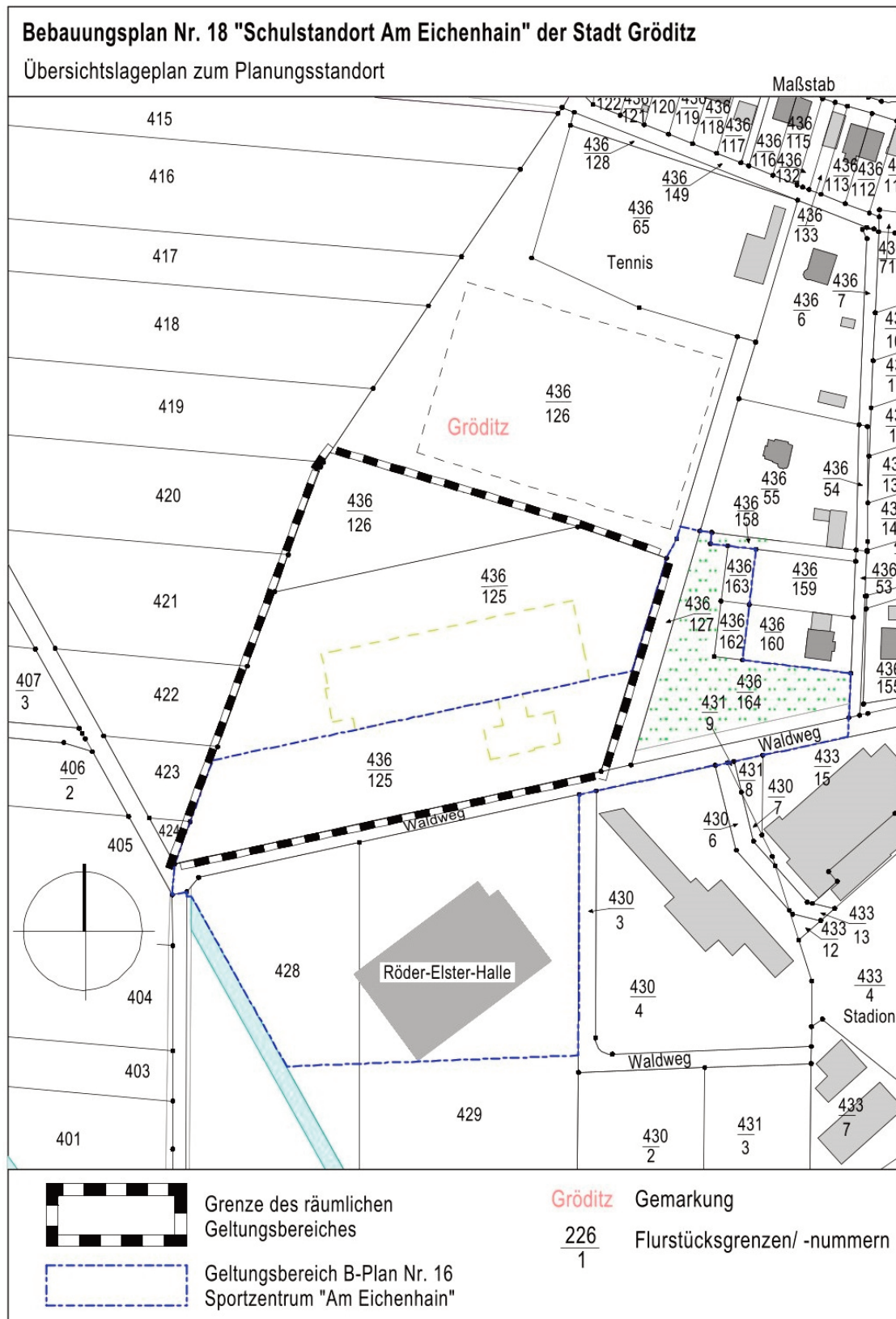


Münch
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan zum Planungsstandort

Übersichtsplan zum Satzungsgebiet (ohne Maßstab):



Erneute Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach §12 BauGB „WERTSTOFFHOF GRÖDITZ“ und rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in der öffentlichen Sitzung vom 28.05.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach §12 BauGB „WERTSTOFFHOF GRÖDITZ“ als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 12.06.2024 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. e15/2024 der Stadt Gröditz. Die ordnungsgemäße Ausfertigung des Planexemplars enthielt jedoch einen beachtlichen Mangel, der mit Schreiben des Landratsamtes Meißen vom 30.06.2025 gerügt wurde.

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „WERTSTOFFHOF GRÖDITZ“ wird deshalb in der am 28.05.2024 beschlossenen Fassung hiermit erneut bekanntgegeben und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend mit geänderten Verfahrensvermerken zum 12.06.2024 in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Festsetzungen durch Planzeichen und textlichen Festsetzungen, Begründung (Anlage 1), Umweltbericht (Anlage 2) und den weiteren Anlagen 3 bis 7, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu Jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Gröditz, Reppiser Straße 10, 01609 Gröditz während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Ergänzungssatzung Auskunft erteilt.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Darlegung des, die Verletzung oder den Mangel begründenden, Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO):

¹Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ² Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³ Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴ Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gröditz, 20.07.2026

E. Münch

Münch
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan zum Satzungsgebiet (ohne Maßstab)

